Magregeln auf Grund befonderer Abtommen.

- 4. Bermeigerung jeder Beforderung von Schriftftuden burch die Beftellanftalt im Buchhandlerhaufe. (Laut Bereinbarung mit bem Bereine ber Buchhandler gu Leipzig.)
- 5. Einftellung ber Cortimentelieferung feitens ber Mits glieder des Bereins Leipziger Rommiffionare. (§ 3 ber Sagungen Diefes Bereins.)
- 6. Aufforderung im Borfenblatt, bollftandige Ausliefe= rungefperre eintreten gu laffen. (Berleger=Erflärungen.)

Der Borfenvereinsvorftand befundet gleichzeitig feinen Ent= fcluß, diefe Magregeln bei Buwiderhandlungen gegen die Gagungen fowohl Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern gegenüber und zwar ben Letteren gegenüber fatungsgemäß fogar ohne Befragen des Bereinsausichuffes auf Grund feiner - bes Borftands - alleiniger Entichliegung anzuwenden. Er fpricht babei bezüglich der Magregel unter 6 noch die Erwartung aus, »bag wenigstens die Mitglieder des Borjenvereins - ob fie nun eine formelle Erffärung abgegeben hatten ober nicht - jest, wo es fich barum handle, ben Eigenwillen Einzelner unter ben Bejammtwillen bes Borfenbereins gu beugen, einmuthig Bum Borftand fteben, an die von ihm bezeichneten Firmen ab : gerichts in Civilfachen G. 238 ff., G. 241 ff. abgedrudt, folut nichts mehr zu liefern und lettere badurch zwingen würden, fich ju unterwerfen . In diefem Ginne verfpricht ichlieflich der Borftand, daß er bis zu Ende feine Pflicht thun werde.

b. Mittels ber bereits ermahnten Befanntmachung bom 17. Degbr. 1888 veröffentlicht ber Borfenvereinsvorftand ein Bergeichniß der mit ihm verbundeten, inzwischen auf die Bahl 1002 angewachsenen Firmen. Er wiederholt tabei sowohl die einschlagenden Beftimmungen in § 3 ber Sagungen, als auch die Bufammenftellung ber gegen die Schleuderei gerichteten feche Magregeln und fpricht gleichzeitig die bringende Bitte aus, bon einer blogen Rabattfürzung allgemein abzusehen, sondern ge= gebenenfalls vollständig jede Berbindung abzubrechen. Unter wiederholter Betonung beffen, daß die lette Entscheidung über bas Belingen ber Borfenvereinsbeftrebungen auf Diefem Bebiete nicht beim Borftand und feinen pflichtmäßig zu ergreifenden fagungsgemäßen Magregeln zu suchen ift, fondern lediglich in ber Sand der Bereinsgenoffen felbft liege, fchließt er mit der Erffärung:

> Benn die Bereinsgenoffen alsbald nach im Borfenblatt erfolgter Borftandsbefanntmachung den betreffenden Firmen - es wird fich nur um wenige handeln - in der That bis zu anderweitiger Befanntmachung fein Blatt mehr liefern, jo muß diefe Auslieferungsfperre im Bufammenhang mit den Borftandsmagregeln einen Erfolg herbei= führen «.

Huch bittet er gleichzeitig die bisher noch nicht beigetretenen Birmen um Bollziehung und Ginfendung der beigefügten Berleger : Erklärung. Das Formular ber letteren erhielt nunmehr jolgenden Wortlaut:

> Die unterzeichnete Firma tritt ber in der Befannt= machung vom 17. Dez. cr. (vergl. Börfenblatt 1888 Nr. 293) ermahnten Erflarung im Ginne ber burch ben Borftand des Borfenvereins ber Deutschen Buchhandler gegebenen Ausführungen hierdurch bis auf Biderruf bei.

> > (Firma, Ort und Datum.) e

- 7. Das Borgeben des Borfenvereinsvorstandes gegen bie Breisichleuderer war jedoch feiten ber letteren nicht unbeanftandet geblieben.

Buchhandele veröffentlichten Drudichrift auf ber festen Grundlage ber vom Staate gegebenen »Gewerbefreiheit und bes Frei= handele (G. 32 verbunden mit Geite 6) Die aus ben neuen Sta= tuten fich ergebenden Beftrebungen bes Borfenvereins in ber Richtung eines »privilegirten Schutes« (S. 7) und in ber Mus: führung mit an die irifche Gitte des Bontottens erinnernden Mitteln (S. 34) als bem Principe ber Bewerbefreiheit nicht entsprechend und als eine Umgehung von § 4 der Gewerbeord= nung (G. 7), fowie als eine verberbenbringende Wefahr für ben Buchbandel und als ein Burudbrangen bes letteren in bas überwundene Stadium aus ber Beit ber Bunftgerechtfame (G. 18) bezeichnet. Bor allem aber hatte biefe Firma felbft im Jahre 1889 gegen zwei frühere Mitglieder bes Borfenvereinsvorftandes eine Schadenerfattlage megen Unwendung ber fechs oben bezeichneten Dagregeln gegen fie erhoben. Die die Rlage und die Berufung jener Firma abweisenden Urtheile bes Landgerichts I ju Berlin vom 25. Juni 1889 und bes Rammergerichts bom 4. Mars 1890 waren burch bas Reichsgerichtsurtheil vom 25. Juni 1890 unter Burudverweifung ber Sache in Die Be-5. Juli rufungeinftang aufgehoben worden. Die Grunde biefes letteren Urtheils finden fich in Band 28 der Entscheidungen des Reichs=

Das nunmehr ergangene Urtheil des Rammergerichts bom 17. Febr. 1891 hatte ben Unspruch, hinsichtlich ber nach der Statutenanderung erfolgten Beröffentlichungen für gerechtfertigt, binfictlich ber vorher erfolgten Beröffentlichungen aber für nicht gerechtfertigt erachtet.

Die gegen biefes Urtheil von ben bamaligen Beflagten ein= gelegte Revifion, sowie die Unschliegung ber Begnerin waren burch Urtheil bes Reichsgerichts vom 24. Juni 1891 gurudge= wiesen worden.

b. Den Ausgang Diefes Rechtsftreits benutte ber Borftand bes Borfenvereins zu einer Brufung feiner bisherigen Dagregeln gegen die Preisichleuderei. Er fam dabei ju bem Ergebniffe, daß er, um fich mit ber Rechtsanficht bes Reichsgerichts in Gintlang au fegen, insbesondere die Aufforderung gur Berhangung einer v. Uftandigen Lieferungsfperre im Gegenfate gur Lieferung mit Rabattverfürzung nicht weiter betreiben durfe, fondern im Befent= lichen zu ben vom Reichsgerichte nicht beanftandeten, vor ber Oftermeffe 1888 üblichen Magregeln zurudtehren muffe und daß nunmehr ben Berlegern wie ichon nach der alteren Faffung ihrer Ertlärungen die in ihr freies Ermeffen geftellte Bahl gelaffen werben muffe, ob fie ihren Berlag nicht ober nur mit verfürztem Rabatte liefern wollten. Die nunmehrigen Grundfate ftellte ber Borfenvereinsvorstand in einer Befanntmachung bom 2. Dezbr. 1891 zusammen, die er in einer Beilage zu Nummer 283 des Borfenblattes vom 7. Dezbr. 1891 veröffentlichte. Diefer Be= fanntmachung fügte er in ber Unlage einen Abbrud fammtlicher fünf, in der Ungelegenheit ber Firma Mayer & Müller ergan= genen Urtheile bei und die Befanntmachung felbft ichloß er mit der Ertfarung:

> »Der Borftand wird innerhalb der vorftehend angegebe= nen, rechtlich julaffigen Grengen ben Rampf gegen die Breis= ichleuberei in Gemeinschaft mit bem Bereinsausschuß unentwegt fortfegen und fpricht die fichere Boffnung aus, daß er hierbei auch ferner auf die Mitwirfung aller berjenigen rechnen barf, welchen an ber Beseitigung ber burch die Breisichleuberei im Buchhandel hervorgerufenen unleugbaren Difftande, fowie an ber Erhaltung eines lebensträftigen und foliben Sortimentsbuchhandels ge= legen ift«.

8. 3m Busammenhange mit diefer Befanntmachung fteht a. Insbesondere hatten die Inhaber der bereits oben ge- ferner die in Nummer 70 des Borfenblattes vom 25. Marg 1892 nannten Firma Mager & Diller in Berlin bereits in einer veröffentlichte Befanntmachung bes Borfenvereinsvorstandes vom im Jahre 1888 unter dem Titel »handelsfreiheit und Recht im 15. deffelben Mts. In diefer bittet er unter Beifügung zweier